

Umlaufdatum

# U n i A M T S B L A T T

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT  
HALLE-WITTENBERG



17. Jahrgang, Nr. 8

ausgegeben in Halle (Saale) am 3. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

**Senat**

09.05.2007 Dritte Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 3

**Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

31.01.2007 Ordnung zur Festlegung der Bewerbungsfristen für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 4

09.05.2007 Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im internationalen Bachelor-Studiengang "Business Economics" (180 Leistungspunkte) 5

09.05.2007 Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang MSc Empirische Ökonomik und Politikberatung (120 Leistungspunkte) 7

**Medizinische Fakultät**

09.05.2007 Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaft (120 Leistungspunkte) 9

**Philosophische Fakultät I**

15.11.2006 Sechste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 10

09.05.2007 Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Zwei-Fach-Bachelor-Studienprogramm Nahoststudien (120 Leistungspunkte) 11

09.05.2007 Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Geschichte (120 Leistungspunkte) 11

**Philosophische Fakultät II**

03.05.2007 Ordnung für die Durchführung der Eignungsprüfungen für künstlerische Studiengänge an der Philosophischen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 12

09.05.2007 Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Zwei-Fach-Bachelor-Studienprogrammen Anglistik und Amerikanistik (60, 90 und 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang 21

09.05.2007 Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studienprogramm Applied Anglo-American Studies: Angewandte Amerikanistik und Anglistik [AAA] (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang 22

≥ 85,0	5
≥ 82,5	4
≥ 80,0	3
≥ 77,5	2
≥ 75,0	1
< 75,0	0

Die Auswahlkommission entscheidet über die Äquivalenz anderer Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache und über deren Bewertung im Rahmen des Auswahlverfahrens.

6. Die Bewertung der einschlägigen praktischen Erfahrung erfolgt durch die Auswahlkommission mit der Maßgabe, dass die volle Punktzahl von 10 Punkten erhält, wer eine für das Berufsfeld des Studiengangs einschlägige qualifizierte Tätigkeit für die Dauer von mindestens 6 Monaten ausgeübt hat, und null Punkte erhält, wer über keine einschlägigen praktischen Erfahrungen verfügt.
7. Die Bewertung des besonderen Interesses an dem Studiengang erfolgt durch die Auswahlkommission auf der Grundlage des Motivations Schreibens, das das Interesse am und die Befähigung zum Studium zum Ausdruck bringt. Die Bandbreite der Bewertung liegt im Bereich von 0 bis 20 Punkten.
  - (4) Die Addition der erzielten Punkte aus den Nachweisen nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt auf Grund der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber erreichten Punktzahl.
  - (5) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Immatrikulationsamt. Die Studien-

plätze werden entlang der Rangreihung beginnend mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit der höchsten erreichten Punktzahl so lange zugeteilt, bis die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erreicht ist.

### § 5

#### Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

- (1) Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Im Falle der Ablehnung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid durch die Auswahlkommission erteilt. Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 02.05.2007; vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## Medizinische Fakultät

### Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 27 Abs. 7; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250); 20 Hochschulvergabeordnung LSA vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2006 (GVBl. LSA S. 332), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaft (120

Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

### § 1

#### Zulassungsvoraussetzung, Bewerbungsunterlagen und Fristen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses der Gesundheits- oder Pflegewissenschaft, des Gesundheits- und Pflegemanagements, der Gesundheits- und Pflegepädagogik, des Hebammenwesens, der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Psychologie und Soziologie sowie weiterer inhaltlich vergleichbarer Studiengänge oder eines anderen

Abschlusses eines vergleichbaren Studienganges bzw. Studienprogramms.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem der folgenden Gesundheits- und Pflegeberufe: Altenpflege, Arzthelfer bzw. Arzthelferin, Diätassistenz, Ergotherapie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Hebammenwesen, Logopädie, Medizin (Approbation), Medizinisch-technische Assistenz, Labor/Radiologie/Funktionsdiagnostik, Pharmazeutisch-technische Assistenz, Physiotherapie, Psychotherapie.

(3) Über die Gleichartigkeit der Abschlüsse gemäß Abs. 1 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Abs. 1) und der Nachweis des Berufsabschlusses (Abs. 2), ebenso Entscheidungen nach Abs. 3. beizufügen.

Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis über den Abschluss des Bachelorstudiums erst zum Ende des Sommersemesters (30.9.) erhalten, fügen anstelle des Nachweises nach Abs. 1 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht mit der Entscheidung des Studien- und Prüfungsausschusses über die Gleichartigkeit nach Abs. 3 bei.

(5) Die Bewerbungsunterlagen sind für das Wintersemester bis zum 31. August des Jahres beim Immatrikulationsamt der Universität einzureichen.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

## § 2

### Auswahlkriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt nach Abzug der Vorabquoten für den Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaft (120 Leistungspunkte) 60 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze aufgrund der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Aufgrund der Abschlussnote wird eine Rangliste erstellt. Der beste Ranglistenplatz ist die Abschlussnote 1,0, der schlechteste Ranglistenplatz die Abschlussnote 4,0.

(3) Bei Rangleichheit finden die Vorschriften des § 16 HVVO in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 3

### Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird vom Immatrikulationsamt erstellt.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## Philosophische Fakultät I

---

### Sechste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.11.2006

Aufgrund des § 18 sowie der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät beschlossen.

#### Artikel I

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MBL LSA 1999, S. 1370), zuletzt geändert durch Fünfte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der

Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABl. 2006, Nr. 1, S. 15) wird wie folgt geändert:

Im Anhang wird der „Fächerkatalog“ für den Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften wie folgt geändert:

- (1) Folgende Fächer werden ergänzt:
  - „Arabistik
  - Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
  - Islamwissenschaft
  - Semitistik
  - Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südsiens